Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	100 - Geschäftsbereichsbüro
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Irene Baumbusch +49 202 563 5214 +49 202 563 8036 irene.baumbusch@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.05.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0587/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2025	**BV Barmen**	**Empfehlung/Anhörung**
24.06.2025	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Umbau der Hatzfeldtrasse zwischen der Straße Zum Alten Zollhaus und der Nordbahntrasse im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Loh in Wuppertal zu einem Geh- und Radweg
1. Bauabschnitt (Zum Alten Zollhaus bis Kleingartensiedlung an der Winchenbachstraße)

Grund der Vorlage

Kostenneufestsetzung des 1. Bauabschnittes gegenüber des Beschlusses VO/0813/22 vom 23.08.2022

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Förderzusage erfolgt nachstehende Empfehlung / nachstehender Beschluss:

Die Kostenneufestsetzung des 1. Bauabschnittes wird der Bezirksvertretung Barmen zur Beschlussempfehlung vorgelegt und vom Ausschuss für Verkehr beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit VO/0813/22 wurde der Bau des teilweise straßenbegleitenden Geh- und Radweges vom Ausschuss für Verkehr vorbehaltlich der Förderzusage beschlossen.
Die Planungen des 1. Bauabschnitts Hatzfeldtrasse wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben, und die Kostenberechnungen angepasst.
Mehrkosten entstehen u. a. durch einen aufwändigeren Ausbau auf Grund der Berücksichtigung der Belange der Unteren Wasserbehörde im Abschnitt Grunerstraße und dem Ausbau der Kreuzung Hatzfelder Straße.
Hierfür wurde ein Förderantrag mit den neuen Kosten im Mai 2024 gestellt. Für die Kostenneufestsetzung soll ein aktualisierter Gremienbeschluss eingeholt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung: Durch die Maßnahme wird der Fuß- und Radverkehr gefördert.

Kosten und Finanzierung

Insgesamt wurden für den Bau der gesamten Hatzfeldtrasse Projektkosten von voraussichtlich rund 6,9 Mio. € (brutto) und einem städtischen Eigenanteil in Höhe von rund 326.000 € ermittelt.

Für die Maßnahme 1. Bauabschnitt (von Straße Zum Alten Zollhaus bis Kleingartensiedlung Winchenbachstraße) wurde in 2022 bereits ein Förderantrag gestellt, der – hinsichtlich der Planung und Kosten aktualisiert – 2024 erneut eingereicht wurde.
Die Förderung nach FöRiNah und mit Mitteln von Stadt und Land (Bezeichnung Fördertopf) i. H. v. 95 % werden von der Bezirksregierung und Ministerium weiter in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Förderung ist die gesicherte Realisierbarkeit; die mit den TÖB abgestimmte Ausführungsplanung muss vorliegen.

Nach Aufteilung der Trasse in zwei Bauabschnitte und Überarbeitung der Planung für den 1. Bauabschnitt ergibt sich für den 1. Bauabschnitt aus der Kostenberechnung ein Anteil von 3.713.541 € (alt = 2.787.224 €) an den Gesamtkosten Hatzfeldtrasse. Die beantragte Förderung aus dem Bundesförderprogramm Stadt und Land und das Förderprogramm NahMobilität des Landes NRW beläuft sich auf 2.914.554 € (alt = 2.603.668 €) und die sonstigen Einnahmen von Dritten (KAG-Beiträge und Bundesfinanzhilfen) auf 627.541 €.
Die erforderlichen Eigenmittel zum Bau der Hatzfeldtrasse 1. Bauabschnitt erhöhen sich damit von 124.056 € (2022) um 47.388 € auf 171.446 €.

Die Finanzierung des Eigenanteiles in Höhe von rund 326.000 € für das Projekt erfolgt aus der Stellplatzablöse.

Zeitplan

Die Ausführungsplanungen werden mit den vielen erforderlichen Abstimmungen – u. a. Naturschutz, Untere Wasserbehörde, Verkehrsgutachten für die Knotenpunkte bzw.

Kreuzungen etc. - voraussichtlich bis 2026 (1. Bauabschnitt) und 2028 (2. Bauabschnitt) dauern.
Für den Bau der Trasse sollen Fördermittel in Anspruch genommen werden.
Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist, dass die Realisierbarkeit sichergestellt ist.
Ein Baubeginn ist erst mit Förderzusage des Landes/Ministeriums möglich.